Absender:

 Dezember 2018

Versorgungsanstalt des

Bundes und der Länder

Hans-Thoma-Str. 19

76133 Karlsruhe

**Ihr Zeichen: ..................................**

Überprüfung der Startgutschrift 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten mir im Herbst 2018 eine Mitteilung mit der Überprüfung der Startgutschrift nach der Neuregelung 2017 übersandt. Gegen die vorgenannte Neuberechnung der Start­gut­schrift erhebe ich eine **Beanstandung.**

Diese Beanstandung begründe ich wie folgt:

**1.** Die Anhebung des Anteilssatzes auf bis zu 2,5% einer fiktiven Vollversorgung be­nach­tei­ligt gleich­heits­wi­drig altersdiskriminierend Früheinsteiger und Unterbrecher die z.B. einmal kurz am Anfang ihrer Le­ben­sar­beits­zeit kurz VBL-versicherungspflichtig gearbeitet haben, denn sie erhalten für ihre Arbeit als Ent­gelt bei einer späteren erneuten Beschäftigung dauerhaft nur einen ge­rin­ge­ren Ver­sor­gungs­an­spruch.

2. Durch die Umstellung 2001 wurde die endgehaltsbezogene Gesamtversorgung mit Halbanrechnung von Ausbildungs- und Vordienstzeiten (z.B. auch für Ersatz- und Wehrdienst, für Nach­ver­si­che­rungs­zei­ten von Beamten und Soldaten) unter Verletzung des gebotenen Vertrauensschutzes abgeschafft und gleich­heits­wi­drig zur Beamtenversorgung ein isoliertes Punktemodell geschaffen, womit der Schutz vor einem Absinken der gesetzlichen Rente entfiel und eine gleichheitswidrige Versorgungslücke zur Beamtenversorgung verursacht wurde.

3. Das pauschale Näherungsverfahren mit der Unterstellung von 45 Jahren Versicherungszeit in der ge­setz­li­chen Rentenversicherung benachteiligt gleichheitswidrig Frauen.

4. Eine auf den 31.12.2001 stichtagsbezogene fiktive Steuerklasseneinteilung ist willkürlich und die Abschaffung der vorher als unverfallbar bewerteten Mindestversorgungsrente nach § 44a VBLS (§ 18 BetrAVG a.F.) benachteiligt isoliert Versicherte mit der fiktiven Steuerklasse I.

5. Es erfolgt im Gegensatz zum alten Recht eine laufende unverhältnismäßige treuwidrige schleichende Geld­ent­wer­tung der Anwartschaft bis zum Renteneintritt, da die nur vorübergehend vergebenen mi­ni­ma­len Bonuspunkte von 0,25% pro Jahr den realen Wertverfall nur be­schö­ni­gen, jedoch nicht stoppen.

Mit freundlichen Grüßen